

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Obere Bille
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 24 der Satzung über die Allgemeine Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29.11.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille in der Fassung vom 20.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Grundstücksentsorgungen (Abfahren) erhoben. Sie beträgt je Abfuhr in den Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Köthel/Stormarn, Kuddewörde, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave

- für abflusslose Gruben 28,45 Euro,
- für Kleinkläranlagen 57,55 Euro.

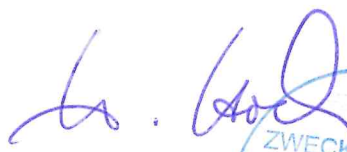
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach Maßgabe der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt in den Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Köthel/Stormarn, Kuddewörde, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave bei

- abflusslosen Gruben 7,41 Euro je m³ abgefahrenen Schmutzwassers,
- Kleinkläranlagen 15,69 Euro je m³ abgefahrenen Schlamms.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Trittau, 29.11.2017


(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher

